

Verordnungen über das Verbot des Inverkehrbringens bestimmter Lebensmittel, die sich insbesondere an Kinder richten

Rechtsgrundlage: Angenommen durch Königliches Dekret vom 25. April 2025 gemäß Abschnitt 3 Absatz 2, Abschnitt 10 Absatz 3 und Abschnitt 23 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 124 vom 19. Dezember 2003 über Lebensmittelerzeugung und Lebensmittelsicherheit usw.

(Hierbei handelt es sich um eine nicht amtliche Übersetzung der norwegischen Fassung der Vorschriften, die lediglich zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt wird.)

Abschnitt 1. Zweck

Ziel dieser Verordnung ist es, die Gesundheit zu fördern, indem ernährungsbedingte Gesundheitsprobleme und Krankheiten in der Bevölkerung verhindert werden, wobei Kinder vor unerwünschter Werbung geschützt werden, die sich auf ihre Gesundheit auswirkt.

Abschnitt 2. Anwendungsbereich

Diese Verordnungen gelten für jede Person, die Lebensmittel herstellt, verarbeitet und vertreibt, einschließlich des Verkaufs oder der Vermarktung von Lebensmitteln. Dies gilt nicht für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft, Videoplattformdienste und redaktionell gesteuerte Medien, einschließlich Anbieter von Fernseh- und audiovisuellen Abrufdiensten.

Die Verordnung gilt für Norwegen, einschließlich Spitzbergen.

Abschnitt 3. Begriffe

In dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a. Kinder Personen im Alter von unter 18 Jahren
- b. Vermarktung: Jede Form der Kommunikation oder Maßnahme zu Marketingzwecken. Vermarktungszwecke bestehen, wenn das Ziel der Kommunikation oder Maßnahme darin besteht, den Verkauf an Verbraucher zu fördern.“
- c. Sponsoring: Jede Form des öffentlichen oder privaten Beitrags zu einer Veranstaltung, einem Unternehmen oder einer Person, um den Verkauf von Produkten an Leute zu fördern.

Abschnitt 4. Verbot der Vermarktung

Die Vermarktung von unter Anhang I fallenden Erzeugnissen, die sich insbesondere an Kinder richten, ist verboten. Unabhängig davon, ob sich die Vermarktung speziell an Kinder richtet, darf die Vermarktung solcher Produkte nicht so erfolgen, dass Erwachsene ermutigt werden, das Produkt für Kinder zu kaufen.

Die folgende Vermarktung der unter Anhang I fallenden Erzeugnisse gilt stets als speziell an Kinder gerichtet:

- a. Werbung in Kinos im Zusammenhang mit Filmen, die sich speziell an Kinder unter 13 Jahren richten und vor 18:30 Uhr beginnen.
- b. Wettbewerben mit einer Altersgrenze unter 18 Jahren.
- c. Verteilung von Verkostungen und Mustern an Kinder.

Bei der Beurteilung, ob jegliche Vermarktung der unter Anhang I fallenden Erzeugnisse speziell auf Kinder ausgerichtet ist, ist eine Gesamtbewertung vorzunehmen, bei der die folgenden Komponenten berücksichtigt werden müssen:

- a. Ob das Produkt in erster Linie von Kindern konsumiert wird oder insbesondere Kinder anspricht
- b. Ob die Vermarktung eine Form der Präsentation, des Inhalts oder des Designs hat, die speziell Kinder ansprechen kann, zum Beispiel aufgrund von Sprache, Farben, Effekten, Bildern, Verwendung von Animationen oder gezeichneten Charakteren
- c. Die Zeit und Ort des Inverkehrbringens
- d. Ob Kinder oder Personen, die Kinder besonders ansprechen könnten, beteiligt sind
- e. Die Verwendung von Geschenken, Spielzeug, Gutscheinen, Rabatten, Sammlerstücken, Wettbewerben oder Spielen, die besonders Kinder ansprechen können

Abschnitt 5. Ausnahmen vom Vermarktungsverbot

Folgende Vermarktung ist zulässig:

- a. Sponsoring für gemeinnützige Zwecke, ausgenommen Beiträge mit Erzeugnissen der Lebensmittelkategorien 1-5 gemäß Anhang I
- b. Verwendung des Namens und der Marken des Sponsors, mit Ausnahme von Marken, die für bestimmte in Anhang I aufgeführte Produkte gelten
- c. Das Design des Produkts
- d. Verpackung und Umhüllung
- e. Gewöhnliche Präsentation von Produkten am Verkaufsort.
- f. Nüchterne Produktinformationen auf Webseiten und im Zusammenhang mit dem Verkaufsort.

Abschnitt 6. Betreuung und Beschwerden

Das norwegische Gesundheitsamt überwacht alles und kann die notwendigen Entscheidungen treffen, um die Bestimmungen dieser Vorschriften umzusetzen, siehe Abschnitt 23 des Lebensmittelgesetzes.

Der Marktrat prüft Berufungen gegen Entscheidungen der Direktion Gesundheit nach diesen Verordnungen. Für die Bearbeitung von Beschwerden durch den Marktrat gelten die im oder nach dem Marktkontrollgesetz festgelegten Verfahrensvorschriften, soweit sie angemessen sind.

Abschnitt 7. Berichtigung und Zwangsgelder

Stellt das Gesundheitsamt fest, dass eine der Bestimmungen in Abschnitt 4 verletzt wurde, kann das Amt die Berichtigung der Situation anordnen. Gleichzeitig wird eine Frist für die Berichtigung gesetzt. Das Gesundheitsamt kann vom Verletzer eine schriftliche Bestätigung erhalten, dass die rechtswidrige Situation beendet ist.

Gleichzeitig mit der Anordnung der Berichtigung kann das Gesundheitsamt eine Zwangsgeldbuße gemäß Section 26 des Lebensmittelgesetzes verhängen.

Abschnitt 8. Übergangsphase

Die Anforderungen der Abschnitte 4 und 5 dieser Verordnungen gelten nicht für Betriebe, die vor dem 25. Oktober 2025 unter Abschnitt 2 Absatz 1 fallen.

Abschnitt 9. Inkrafttreten

Diese Vorschrift tritt am 25. April 2025 in Kraft.

Anhang I zu den Verordnungen über das Verbot des Inverkehrbringens bestimmter Lebensmittel, die sich insbesondere an Kinder richten

Unter „Zucker“ ist die Begriffsbestimmung von Zucker gemäß der Verordnung Nr. 1497 vom 28. November 2014 über die Information der Verbraucher über Lebensmittel (Lebensmittelinformationsverordnung) Abschnitt 1 zu verstehen, mit der die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel gemäß Anhang I spezifische Begriffsbestimmungen Nr. 8 umgesetzt wird.

Unter „Zugesetzte Zucker“ ist die Definition von zugesetztem Zucker in Abschnitt 2 Buchstabe i der Verordnung Nr. 139 vom 18. Februar 2015 über die freiwillige Kennzeichnung von Lebensmitteln mit Schlüsseloch (Schlüsselochverordnung) zu verstehen.

Unter „Süßungsmittel“ sind die Süßungsmittel zu verstehen, die in der Verordnung Nr. 668 vom 6. Juni 2011 über Lebensmittelzusatzstoffe Abschnitt 1 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelzusatzstoffe Anhang II EU-Liste der für die Verwendung in Lebensmitteln zugelassenen Zusatzstoffe und der Verwendungsbedingungen Teil B Liste 2 aufgeführt sind.

Lebensmittel- und Getränkekategorien	Produkttypen, die in den verschiedenen Lebensmittel- und Getränkekategorien enthalten sind, und Beispiele	Erfasste Produkte/Schwellenwerte (angegeben pro 100 g/100 ml verzehrfertiges Erzeugnis)
1. Schokoladen- und Zuckerwaren, Energieriegel und süße Beläge/Aufstriche und Desserts	Schokolade und Zuckerwaren, einschließlich <ul style="list-style-type: none">- Schokolade und andere Schokoladenerzeugnisse, einschließlich dunkler und weißer Schokolade und Süßwaren- Zuckerwaren ohne Kakao, einschließlich Gelees, gekochte Süßigkeiten, Kaugummi, Lutschtabletten, Karamell, Lakritz, Marzipanbonbons Energieriegel, einschließlich <ul style="list-style-type: none">- Nussriegel, Proteinriegel sowie Müsliriegel und Getreideriegel Süße Aufstriche/Beläge, einschließlich <ul style="list-style-type: none">- Aufstriche auf Honig- und Schokoladenbasis, süße Nussaufstriche/-butter und andere	Alle Produkte sind abgedeckt

	<p>ähnlich süße Aufstriche</p> <ul style="list-style-type: none"> - Konfitüre/Marmeladen, „Prim“ (weicher und süßer Molkenkäse) und Braunkäse mit Zusatz von Zucker oder (künstlichen) Süßstoffen <p>Süße Desserts, einschließlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Puddings, Sahnedesserts, Dessertgelees, Kompotte und Schokoladenmousse 	
2. Kuchen, Kekse und andere süße und/oder fetthaltige Backwaren	<p>Kuchen, Kekse und anderes süßes und/oder fetthaltiges Gebäck, einschließlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kuchen, Kekse, Plätzchen und Backwaren wie Brötchen, Muffins, Torten, Gebäck, Croissants, Donuts, süße Waffeln und Pfannkuchen - Trockenmischungen für die Herstellung von Kuchen, Mehlmischungen, Teige und Massen für solche Produkte 	Alle Produkte sind abgedeckt
3. Snacks	<p>Popcorn</p> <p>Gesalzene Nüsse und Mischungen aus gesalzene Nüssen, auch solche, die Früchte enthalten</p> <p>Salzige Cracker/Kekse und Brezeln</p> <p>Sonstige Knabberartikel, eingeschlossen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Snacks aus Reis oder Mais - Snacks aus Teig - Snacks aus Kartoffeln, Gemüse, Obst, Beeren oder Getreide, einschließlich Chips/Crisps und ähnlicher Erzeugnisse, sowie Trockenfrüchte und Beeren - extrudierte Snacks 	Alle Produkte sind abgedeckt
4. Speiseeis:	<p>Speiseeis, auch kakaohaltige, einschließlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sahne- und milchbasierte Eiscremes sowie pflanzliche Ersatzstoffe, Wassereis, Fruchteiscremes, Sorbets und gefrorene Joghurts. 	Alle Produkte sind abgedeckt
5. Erfrischungsgetränke,	Erfrischungsgetränke, Energy-Drinks, Fruchtsirup/Saftkonzentrat und dergleichen,	Alle Produkte sind abgedeckt

Energy-Drinks, Fruchtsirup/Saftkonzentrat und dergleichen	einschließlich <ul style="list-style-type: none"> - Eistee - und andere ähnliche süße Erfrischungsgetränke wie Frucht- und Beerengetränke (kohlenensäurehaltige und nicht kohlenensäurehaltige), sofern sie nicht unter die Getränkekategorie 6 fallen 	
6. Säfte und dergleichen	Säfte und dergleichen, einschließlich <ul style="list-style-type: none"> - Säfte, Nektare und ähnliche Erzeugnisse, einschließlich Smoothies (aus Obst, Beeren oder Gemüse), auch solche, die aus Konzentrat rekonstituiert wurden (einschließlich Smoothies mit Joghurt/Milch, wenn Joghurt/Milch nicht der Hauptbestandteil ist) - Obst- und Gemüsenektare 	<ul style="list-style-type: none"> - Zugesezte Zucker > 0 - Süßungsmittel > 0
7. Milch und pflanzliche Getränke	Milch und pflanzliche Milch/Getränke, einschließlich <ul style="list-style-type: none"> - aller Arten von Milch und pflanzlichen Milcherzeugnissen/Getränken außer fermentierten Sorten, vgl. Lebensmittelkategorie 9 - Milchshakes - Kaffee und Kaffeegetränke mit Milch oder pflanzlichen Milchgetränken (in denen Milch oder pflanzliche Milchgetränke die Hauptzutat sind), Eiskaffee 	<ul style="list-style-type: none"> - Zugesezte Zucker > 0 - Süßungsmittel > 0
8. Frühstückscerealien	Frühstücksgetreide und anderes Getreide, einschließlich <ul style="list-style-type: none"> - Getreide, Granola, Müsli, Trockenbreimischungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Zucker > 12,5 g - Ballaststoffe < 6 g
9. Joghurt und ähnliche Produkte	Joghurt und Erzeugnisse aus fermentierter Milch, einschließlich <ul style="list-style-type: none"> - Joghurt, fermentierte aromatisierte Milch und Trinkjoghurt, Joghurt-Imitate auf Käsebasis - umfasst auch Verbundprodukte wie Joghurts mit Müsli 	<ul style="list-style-type: none"> - Fett > 3 g - Zucker > 10 g - Süßungsmittel > 0

	<p>Fermentierte, verdickte pflanzliche Erzeugnisse und andere Joghurt-Imitate</p> <ul style="list-style-type: none"> - umfasst auch Verbundprodukte wie Joghurtimitationen mit Müsli 	
<p>10. Fast Food und Fertiggerichte</p>	<p>Fast Food und Fertiggerichte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fast Food: leicht verfügbare Lebensmittel, die vollständig zubereitet, möglicherweise erhitzt und verpackt verkauft werden. Umfasst Pizza und Pizza-Snacks; Sandwiches und Wraps/Brötchen; Hamburger in Brot; Gerichte mit Würstchen; Pommes frites; Pastagerichte, zubereitete Salate; Fertiggerichte aus einer Kombination von Kohlenhydraten und entweder Gemüse oder Fleisch/Fisch/Hülsenfrüchte oder alle drei kombiniert; Suppen; Brei (voll zubereitet). Enthält einzelne Bestandteile von Fast Food (z. B. Pommes frites und Chicken Nuggets), und jedes Produkt, das in einem Fast-Food-Menü enthalten ist, muss die Kriterien für die betreffende Lebensmittel-/Getränkategorie in dieser Tabelle erfüllen. - Zusammengesetzte Gerichte: zusammengesetzte Gerichte, die verzehrfertig, gefroren, gekühlt oder konserviert sind (z. B. in Lebensmittelgeschäften verkauft). Beinhaltet Pizza, Pizzasnacks, Sandwiches und Wraps/Rolls; zubereitete Pastagerichte, Eintöpfe, Suppen, Brei und Salate; Fertiggerichte, die aus einer Kombination von Kohlenhydraten und entweder Gemüse oder Fleisch/Fisch/Hülsenfrüchte bestehen, oder alle drei kombiniert. 	<ul style="list-style-type: none"> - Energie > 950 kJ (225 kcal) - Gesättigte Fettsäuren > 4 g - Salz > 1 g